

# Chemnitzer Anzeiger

## und Stadtbote.

### Unparteiisches Tageblatt

für Chemnitz und die Vororte: Altchemnitz, Altendorf, Bernsdorf, Vorna, Furth, Gablenz, Gläsa, Helbersdorf, Hilbersdorf, Kappel, Neustadt, Schönau.

**Abonnement:** vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf. (Zutragen 40 Pf.), monatlich 42 Pf. (Zutragen 15 Pf.). **Insertionspreis:** die schmale (1spaltige) Corpustzeile oder deren Raum 15 Pf. — (Local-Anzeigen nehmen entgegen die Verlags-Expedition und die Ausgabestellen des Chemnitzer Anzeigers in Chemnitz und 10 Pf.) — Unter Eingefandt pro Zeile 30 Pf. — Auf große Annoncen und Wiederholungen Rabatt. — obigen Vororten, sowie sämtliche Postanstalten. (Postzeitungs-Preis-Verzeichnis für 1884 Nr. 1069) Annoncen-Aannahme für die nächste Nummer bis Mittag. — Ausgabe jeden Wochentag Nachmittags.

**Verlags-Expedition:** Alexander Wiede, Buchdruckerei, Chemnitz, Theaterstraße 48 (ehemaliges Bezirksgericht, gegenüber dem Casino).

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht soll den 1. April 1884 das dem Bauunternehmer Johann Christian Richter in Wahren zugehörige, in Chemnitz an der Richter- und der Richterstraße gelegene Grundstück Nr. 45 und 46/VI des Katasters, Nr. 170 des Grundbuches und Folium Nr. 50 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schloßgasse, Chemnitz, welches Grundstück am 7. Januar 1884 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 50,390 Mark gewürdet worden ist, nachträglich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.  
Chemnitz, am 11. Januar 1884.  
Königliches Amtsgericht daf., Abtheilung B.  
Rohr.

**Bekanntmachung.**  
Die dem Siegelbesitzer Carl Friedrich Meyer in Reichenbrand von der unterzeichneten Behörde am 23. August 1883 unter Nr. 55 ausgestellte Jahresjagdarte auf das Jagdjahr 1883/84 ist abhanden gekommen und wird dies behufs Verhütung von Mißbrauch andurch bekannt gemacht.  
Chemnitz, am 17. Januar 1884.  
Königliche Amtshauptmannschaft dafelbst.  
Schwedler.

**Bekanntmachung.**  
Der Eisenbahnbauherr Herr Ernst Eduard Anke in Kappel beabsichtigt, in dem unter Nr. 4 D des Brandversicherungskatasters für Kappel gelegenen Grundstück einen zweiten Kuppelstein zu errichten.  
In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, anzubringen.  
Chemnitz, am 17. Januar 1884.  
Die königliche Amtshauptmannschaft.  
Schwedler. Bezer.

**Konkursverfahren.**  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen  
1. des Strumpfwirker Karl Eduard Pauersberger zu Buchardtendorf und  
2. des Strumpffabrikanten Julius Wilhelm Lang zu Chemnitz, in Firma Wilhelm Lang dafelbst, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 4. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr, vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt.  
Chemnitz, den 19. Januar 1884.  
Bösch, Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.  
  
Im Handelsregister für den Stadtbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts wurde heute auf Folium 2905 die Firma Kießig & Co. in Chemnitz, Zweigniederlassung des in Leipzig unter gleicher Firma bestehenden Hauptgeschäfts, eingetragen und zugleich verlautbart, daß der Kaufmann Herr Johann Ernst Kießig in Leipzig Inhaber dieser Firma ist.  
Chemnitz, am 19. Januar 1884.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung B.  
Rohr.

**Tageschronik.**  
23. Januar.  
1884. König Mathias von Ungarn erobert Wien.  
1586. Kothob, Wiesbaden, zu Münster hingerichtet.  
1546. Austerlitz letzte Reife von Wittenberg nach Eisleben.  
1799. Neapel, päpstlich-republikanische Republik.  
1811. Abschaffung des Lehensrechts.  
1814. Kaiser nimmt Vigny mit Sturm.  
1839. Antöner Schlußprotokoll über die Trennung Belgiens von Holland.  
1871. Jules Favre tritt in Versailles ein, um mit Bismarck zu unterhandeln.

**Telegramme des Chemnitzer Anzeigers.**  
Vom 21. Januar.  
Reddinghausen. Auf der Feste General Blumenthal fand eine Explosion schlagender Wetter statt. Soweit bekannt sind 12 Tote und 10 Verwundete. Die Ursache ist noch nicht ermittelt.  
Wien. Aus Konstantinopel meldet die „Polit. Korv.“, daß die Pforte bereits die Note Oesterreich-Ungarns in Betreff des Handelsvertrages beantwortet hat; sie bestritt das Recht der Pforte zwischen dem spezialischen Zoll und dem achtprozentigen Werthzoll.  
Rom. Der dritte und letzte Abzug nach dem Pantheon fand heute in bester Ordnung statt. Die Straßen sind besetzt und von einer Menschenmenge dicht besetzt.  
Paris. Nach einer Meldung der „Agence Havas“ aus Pera, wies die Pforte den türkischen Vorkämpfer in London, Musurus Pascha, an, mit England wegen der ägyptischen Angelegenheiten in einen Meinungsaustrausch zu treten.  
Petersburg. Der (also wiederhergestellte) Kaiser und die Kaiserin wohnten gestern einem von Rubinstein dirigirten Konzerte bei und wurden enthusiastisch begrüßt.  
Berlin, 22. Januar Mittags. Der Statthalter v. Mantuffel reist heute Nachmittags 4 Uhr zum Besuche des Reichskanzlers nach Friedrichshagen.

**Vom sächsischen Landtage.**  
Bei der Debatte über die von sozialdemokratischer Seite eingebrachte Interpellation betreffs der gegen sämliche und böswillige Steuerpflichtigen erlassenen Schank- und Tanzstätten-Verbote forderte Herr Staatsminister von Köstig-Wallwitz den Abgeordneten Schred auf, seine diesbezüglichen Vorschläge in der konkreten Form eines Gesetzentwurfes der Regierung zu unterbreiten. Dies ist jetzt geschehen, indem der Abg. Schred den von der Fortschrittspartei und einigen Liberalen unterstützten Antrag einbrachte, die Regierung zu ersuchen, wenn thunlich noch dem jetzt verammelten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, auf Grund dessen solche Personen, welche mit Absicht oder durch ungewordnen Lebenswandel und dergl. sich in die Lage versetzt haben, öffentliche Abgaben nicht zahlen zu können, einem Schank- und Tanzstätten-Verbot unterworfen werden dürfen. Diefem Antrag ist ein Entwurf eines derartigen Gesetzes beigelegt, dessen Grundzüge wir hier kurz wiedergeben. Nach demselben kann Personen, welche öffentliche Abgaben irgend einer Art, namentlich Steuern, Gemeindef- und Schulanlagen u. s. w., im Rückstande gelassen haben, der Besuch von Schank- und Tanzstätten verboten werden. Zur Erlassung dieses Verbotes sind zuständig in Städten, für welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, und in Ortschaften des platten Landes die Amtshauptmannschaften unter Zustimmung der betr. Bezirksausschüsse, in Städten, in denen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträte. Die Erlassung dieses Verbotes setzt voraus, daß Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabenerst mit Absicht oder durch Fahrlässigkeit, ungewordnen Lebenswandel, unmäßigen Genuß geistiger Getränke oder übermäßigen Aufwand seine Zahlungsfähigkeit herbeigeführt. Für Erlassung dieses Verbotes ist ebenfalls erforderlich bei einem Angehörigen einer Landgemeinde ein Antrag des Gemeinderathes, bei einem Angehörigen einer Stadtgemeinde ein kollegialer Beschluß des Stadtrathes. Ein Abgabenerst, gegen welchen ein derartiges Verbot erlassen ist, darf weder innerhalb seines Wohn- und Aufenthaltortes, noch innerhalb der angrenzenden Gemeindebezirke Gast- oder Schankwirtschaften, oder öffentliche Lokale, in denen Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, oder Räumlichkeiten, in denen Korporationen, Genossenschaften, Vereine, oder geschlossene Gesellschaften Speisen und Getränke an ihre Mitglieder verabreichen lassen, oder gefellige Vergnügen abhalten, besuchen. Jede Zuwiderhandlung ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Aufzuheben ist das Verbot, wenn der Restant sämmtliche Abgaben vollständig

berichtigt hat. Die Behörde, welche das Verbot, erlassen hat, kann davon alle Gast- und Schankwirtschaft, sowie alle Korporationen u. s. w. ihrer Bezirke, auch die Verwaltungsbehörden angrenzender Bezirke in Kenntniß setzen, dagegen hat eine amtliche Bekanntmachung des Verbotes durch Anschlag an den zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stellen, oder in Gastwirtschaften, oder durch ein Organ der Tagespresse zu unterbleiben. Gast- und Schankwirtschaft, welche von dem Verbote in Kenntniß gesetzt worden sind und trotzdem Getränke und dergl. an die Restanten verabreichen, sind mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholter Befrafung kann ihnen die zuständige Polizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten, Konzerten oder sonstigen gefelligen Vergnügen ein Jahr lang verweigern. Gegen den Beschluß einer Behörde, durch welchen gegen einen Restanten ein Schank- und Tanzstättenverbot ertheilt wird, kann von demselben binnen 14 Tagen Rekurs bei der Kreisauptmannschaft eingereicht werden.  
Am Montag letzte die Zweite Kammer die Beratung des Budgets des Justizministeriums fort. Abg. Wärtiger ergriff wieder einige Mängel des jetzigen Gerichtsverfahrens, z. B. die Art und Weise der Abnahme des Eides, woraus die vielen Meinende zu erklären seien, ferner das langsame Verfahren in Privatklagen. Auch einige Fälle von angeblichen Beeinflussungs-Versuchen des Justiz-Ministeriums auf die Richter führte Redner an, welche Justizminister Abeken richtig stellen zu müssen glaubte. Bezüglich der Wiederabnahme sei bereits Verfügung an die Staatsanwälte ergangen, daß die Vereidung in allen thunsdlichen Fällen erst nach der Vernehmung der Zeugen vorzunehmen sei. Wenn man ferner bei Privatklagen über Vergehungen und Verschleppung kage, so möge man der betreffenden Behörde Anzeige davon machen, auf keinen Fall aber könne er zugeben, daß Privatklagen anderen Klagen vorgezogen würden. Abg. Opy hält den Wunsch nach möglicher Beschleunigung der Privatklagen für berechtigt, nur sei er nicht in vollem Umfange zu erfüllen, da sonst das Richterpersonal bedeutend vermehrt werden müßte. Ein anderer diskutirbarer Punkt sei die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei diesen Privatklagen; man solle doch den Parteien die Entscheidung überlassen, ob diese Verhandlung öffentlich sein solle oder nicht. Als man die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens einführt, habe man nicht beabsichtigt, der Tagespresse einen Unterhaltungstoff zu geben, sondern man wolle dadurch die Gerichte kontrolliren. Durch die Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen in der Presse werde der richterlichen Strafe noch eine öffentliche Brandmarke hinzugefügt. Er wünscht demnach eine etwaige Beschränkung der Oeffentlichkeit wenigstens bei leichten Straffällen. Abg. Lieberich wendet sich gegen eine etwaige Beschränkung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und beklagt sich, daß gerade bei den wichtigsten Verhandlungen über politische Anklagen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sei. Wenn die Verbrechen in der letzten Zeit zugenommen hätten, so liege der Grund nicht in der Verrohung der Massen, sondern darin, daß die neueste politische Entwicklung Deutschlands, die fortwährende Verherrlichung des Krieges eine Verachtung des Menschenlebens hervorgerufen habe. Er richtet sodann die Frage an die Regierung, welche Stellung dieselbe im Bundesrath gegenüber dem Reichstagsgesetz einnehmen werde? In seiner jetzigen Form sei dasselbe eine Rechtsverweigerung für den ärmeren Theil der Bevölkerung. Ferner tritt er für die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen ein und befragt die Regierung eine Entscheidung an unschuldig Verurtheilte und unschuldig in Untersuchungshaft Gehaltene. Der Chemnitzer Fall, wo ein Kellner vor Kurzem unschuldig verurtheilt worden war, beruhe auf einem Fehler des Systems, da der Mann durch die über ihn verhängte Untersuchungshaft zu einem wahrheitswidrigen Geständnisse veranlaßt worden sei. Deshalb ersuche er das Ministerium, man solle an die Staatsanwälte Anweisungen ergehen lassen, vorsichtig in der Verhängung der Untersuchungshaft zu sein. Weiter richtet er an die Regierung die Frage, ob es haltbar sei, daß Richter sich an politischen Agitationen beteiligten? Der Nimbus der absoluten Unparteilichkeit der Richter dürfe nicht erschüttert werden, dies aber sei der Fall, wenn ein Richter als Agitator durch das Land ziehe. Abg. Bebel führte ähnliche Bedenken zu Felde. Er wendet sich gegen eine Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. Eine Schädigung der Beteiligten entstehe nicht durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, sondern durch die Presse. Auf's Schärffste tadelt er dann die politischen Agitationen seitens der Richter, zumal da diese oft in die Lage kämen, über ihre politischen Gegner zu urtheilen. Justizminister Abeken bestritt, daß nur den Reichern das Prozessiren möglich sei, vielmehr seien gerade in kleineren Sachen die Gerichtskosten sehr gering. Die Nachtheile der Berufung in Straf-

sachen würden die Vortheile überwiegen. Abg. v. Bollmar erinnert daran, daß der Justizminister vergessen habe, zu erklären, ob er die politische Agitation der Richter billige oder nicht. Nach seiner Meinung wäre es Pflicht der Minister gewesen, die Anklage zu untersuchen und sich nicht darauf zu beschränken, sie für unwahre zu erklären. Er verlangt, daß das Gerichtskostenwesen vollständig geändert werde, und beschwert sich über den Ton, den gewisse richterliche Beamte den Angeklagten aus den niederen Schichten gegenüber ansetzten. Ferner wendet er sich gegen die Androhung und Anwendung der Prügelstrafe in den Gefängnissen und richtet die Frage an die Regierung, ob die Prügelstrafe in den Justizgefängnissen gesehlich erlaubt sei. Abg. Bösch kann die Weise, in der der Justizminister über die an ihn gerichteten Fragen hinweggegangen, nicht billigen, bisher habe man die Thatsachen geprüft und dem Landtag darüber Bericht erstattet, was zu thun der Minister denn auch zugesagt. Die Kammer nimmt sodann das gesammte Budget des Justizministeriums, dessen nähere Daten wir bereits mitgetheilt, an.

**Politische Rundschau.**  
**Deutsches Reich.** Wie man berichtet, hatten am vergangenen Sonntag die Staatsminister Dr. von Hofler und von Boetticher mit dem Statthalter Generalfeldmarschall Frhn. von Mantuffel eine längere Konferenz. Der Statthalter wird seinen Aufenthalt in Berlin noch um einige Tage verlängern, bez. seine Rückkehr erst am 26. d. M. nach Straßburg antreten.  
Am heutigen Dienstag hält das preussische Herrenhaus seine erste Sitzung in diesem Jahre ab. Auf der Tagesordnung stehen die Eisenbahnverstaatlichungs-Vorlage, die einmalige Schlußberatung über den Gesetzentwurf, betr. das Höferecht in der Provinz Hannover und Petitionen.  
Das preussische Abgeordnetenhaus setzte in seiner gestrigen Sitzung die Beratung des Etats der Eisenbahnenverwaltung fort. Nur der Etatsartikel betreffend die Einnahmen der linksrheinischen Eisenbahn veranlaßte einige Diskussion; alle anderen Einnahmen dieses Ressorts infl. der Einnahmen aus denjenigen Privatbahnen, bei welchen der Staat theilhaftig ist, passirten debattelos. Schließlich ging das Haus zu den Ausgaben der Eisenbahn über.  
Am Mittwoch findet eine Konferenz der preussischen Staats- und größeren Privatbahnen statt. Nach der vorjährigen Anordnung des Ministers Rathenau sollen derartige Konferenzen alljährlich abgehalten werden, wobei über Erfolg von Sicherheitsmaßregeln berichtet, Erfahrungen ausgetauscht und neue Vorschläge zur Erhöhung der Betriebssicherheit erörtert werden sollen.  
Die „Germania“ schreibt infolge der Rede des Kultusministers v. Hofler gelegentlich des Antrags Reichensperger:  
Ist Fall wieder erstanden? Beginnt eine neue Periode des Kulturkampfes? Nach den gestrigen Worten des Herrn v. Hofler, nach Inhalt und beinahe nach Ton derselben ist die Frage wohl berechtigt! Sollen die Thaten den Worten entsprechen — denn das warten wir zunächst doch noch ab — dann wird der gestrige Tag zu den größten Unglückstagen der preussischen Monarchie zählen. Wir können neben der absoluten, kalten und nur mit der Phrase der „Staatsinteressen“ begründeten Zurückweisung der Begnadigung beider Bischöfe jetzt nur noch ganz kurz auf einige entscheidende Punkte hinweisen. Der Herr Kultusminister ist überzeugt, schon so viel für die dauernde Herstellung des Friedens gethan zu haben, daß er den ihm dafür gewordenen Dank in Presse und Parlament nicht andrücken findet. Und doch ist jede kleine Besserung mit Dank und Anerkennung der Katholiken begrüßt worden, obgleich es sich doch nur um Jugendsünden von gemachten Feiern und Wiederbegnadigungsgangenen Unrechts handelte. Der Kultusminister erklärte, genau wie Fall, die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in den fünfziger und sechziger Jahren, die von Sr. Majestät dem Kaiser 1861 und 1866 eine „wohlgeordnete“ genannt worden ist, für eine der Verfassung nicht entsprechende, dem Staate nachtheilige, die zu beseitigen schon damals fort und fort die Absicht gewesen sei. Also das Unschickselsdogma ist doch nicht die Schuld! Und der Kultusminister weist so ausschließlich und ohne jede Anerkennung eines eigenen Rechtes der Kirche auf eine einseitige Staatsgesetzgebung hin, und stellt auch dabei so unendlich viele „Schwierigkeiten“, daß wir, günstigsten Falls, sicher nur noch wenig unter ihm weiter zur kirchlichen Freiheit gelangen und Alles hinzunehmen haben als Gnade und Wohlthat. Entsprechen die Thaten den Worten, dann muß der Kulturkampf von Neuem wieder ausbrechen!  
Es ist hieraus ersichtlich, welche Stimmung im Centrum über die Rede des Kultusministers herrscht.